

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Aufträge – auch alle zukünftigen – werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden über diesen Vertrag hinaus bestehen nicht.

II. Angebote und Preise

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die genannten Preise gelten in jedem Fall unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Darüber hinaus behält sich der Auftragnehmer in jedem Fall das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Dies wird der Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
2. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten werden ebenfalls gesondert berechnet.
3. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandruckungen, die von dem Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.
4. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet.

III. Zahlung

1. Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum oder, wenn eine Rechnung dem Auftraggeber nicht zugeht, innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Vertragsgegenstände an den Auftraggeber ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch, sofern in der Rechnung ausgewiesen, ohne Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Übergabe, Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern

- ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
2. Bei Bestellungen besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
 3. Dem Auftraggeber stehen Zurückbehaltungsrechte und, wenn er Kaufmann ist, Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach §320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VII. nicht nachgekommen ist. Im übrigen kann der Auftraggeber nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

IV. Zahlungsverzug

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

1. Fertigstellungs- oder Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Termin der Schriftform. Fertigstellungs- oder Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss und Abklärung aller technischen Fragen zur Durchführung des Auftrags.
2. Die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen des Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Fertigstellungs- oder Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Verzugsfall nicht.
6. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch im Betrieb eines Zulieferers-, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr

sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

VI. Gefahrenübergang und Verpackung

1. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist versandfertige Bereitstellung des Vertragsgegenstands ab Werk vereinbart, wobei die Verpackungskosten zu Lasten des Auftraggebers gehen.
2. Auf Wunsch des Auftraggeber wird der Auftragnehmer den Vertragsgegenstand an Auftraggeber oder einen von diesem zu benennenden Empfänger versenden und nach den Bedingungen des Transportführers versichern. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Ausgenommen sind Paletten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

VII. Beanstandung und Mängelhaftung

1. Der Auftraggeber hat die ihm zur Korrektur und Prüfung übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen und, wenn sich Abweichungen oder Mängel zeigen, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen. Andernfalls gelten diese Abweichungen oder Mängel als genehmigt.
2. Nach Übergabe des Werks prüft der Auftraggeber unverzüglich die Werkleistung und nimmt die Werkleistung, soweit sie abnahmefähig ist, ab. Bei der Abnahme von dem Auftraggeber entdeckte Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich bei dem Auftragnehmer anzuzeigen. Andernfalls gilt die Werkleistung als abgenommen und der Mangel als genehmigt. Zeigt sich ein verdeckter Mangel erst später, ist die Mängelanzeige ebenfalls unverzüglich spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang bei dem Auftragnehmer anzubringen.
3. Soweit die Vertragsgegenstände unter Abkürzung des Lieferweges nicht an den Auftraggeber, sondern auf dessen Weisung an einen Dritten übergeben oder geliefert werden, ist dieser Dritte durch den Auftraggeber ermächtigt und verpflichtet, die vorgenannten Pflichten und Obliegenheiten des Auftragnehmers wahrzunehmen. Der Auftraggeber hat sich das Verhalten des Dritten als eigenes Verhalten zurechnen zu lassen.
4. Ein Mangel liegt vor, wenn bei Prägearbeiten geringfügige Abweichungen vom Original oder sonst geringfügige Abweichungen zwischen Andruck und Auflagendruck auftreten.
5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden.
6. Berechnet wird die gelieferte Menge.
7. Der Auftragnehmer leistet für Mängel der Werkleistung zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
8. Soweit der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Beseitigung des Mangels und Nachfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder

sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags und Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen statt der Leistung verlangen. Bei nur geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.

9. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für Mangelfolgeschäden haftet der Auftragnehmer nicht.
10. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
11. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung bereit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.
12. Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
13. Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Abnahme des Werks.

VIII. Gesamthaftung

1. Ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur eines geltend gemachten Anspruchs gelten für verschuldensabhängige Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer stets die in dem § VII gemäß der Ziffern 8 ff. dargelegten Verschuldensmaßstäbe. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche aus Ersatz von Sachschäden gemäß §823 BGB.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Auftragnehmer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers

IX. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber Eigentum oder Miteigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer gilt im Rahmen des § 950 BGB als Hersteller. Soweit das danach bestehende Eigentum des Auftragnehmers durch Handlungen des Auftraggebers erlischt, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer wertanteilmäßig Miteigentum überträgt.
2. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, die zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem (Dritt)Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Auftragnehmers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch den Auftragnehmer.
4. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Reinzeichnungen, Filmen, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

X. Verwahren, Versicherung

1. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertig-Erzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt.
2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zu Verfügung gestellt sind bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu veranlassen.

XI. Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrage Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Gerichtsstand.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.